

§ 4 NW_29847 (Nordrhein-Westfalen) — Betroffene Geodaten und Geodatendienste

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) 1

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Nordrhein-Westfalens;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
 - b) Dritten, denen nach § 2 Absatz 2 Anschluss an die nationale Geodateninfrastruktur gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;
4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
 - a) Koordinatenreferenzsysteme,
 - b) geographische Gittersysteme,
 - c) geographische Bezeichnungen,
 - d) Verwaltungseinheiten,
 - e) Adressen der Grundstücke,
 - f) Flurstücke oder Grundstücke,
 - g) Verkehrsnetze,
 - h) Gewässernetz,
 - i) Schutzgebiete,
 - j) Höhe,
 - k) Bodenbedeckung,
 - l) Orthofotografie,
 - m) Geologie,
 - n) statistische Einheiten,
 - o) Gebäude,
 - p) Boden,
 - q) Bodennutzung,
 - r) Gesundheit und Sicherheit,
 - s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
 - t) Umweltüberwachung,

- u) Produktions- und Industrieanlagen,
- v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
- w) Verteilung der Bevölkerung - Demografie,
- x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten,
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
- z) atmosphärische Bedingungen,
- aa) meteorologische Objekte,
- bb) ozeanografische Objekte,
- cc) Meeresregionen,
- dd) biogeographische Regionen,
- ee) Lebensräume und Biotope,
- ff) Verteilung der Arten,
- gg) Energiequellen,
- hh) mineralische Bodenschätze.

(2) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(3) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(4) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinn des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Teil 3

Anforderungen

Zitiervorschlag: § 4 NW_29847 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29847/4